

Hinweise zum Schulbesuch, zur Mitarbeit und zu Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass informiere ich Sie über einige Pflichten bzw. Gepflogenheiten an unserer Schule, welche die oben genannten Punkte betreffen.

Schulbesuch und Mitarbeit

1. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und sonstige für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§ 19 Schulordnung).
2. Der Schüler ist zur Mitarbeit verpflichtet, damit seine Leistungen beurteilt werden können (§ 2 Schulordnung).
3. Hausaufgaben können mündlich oder schriftlich überprüft werden. Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen müssen vorher nicht angekündigt werden (§ 32 Schulordnung).
4. In der Regel wird erwartet, dass auch durch entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen versäumter Stoff selbständig und vollständig nachgeholt wird.

Schulversäumnisse

1. Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen dringenden Grund verhindert ist, die Schule zu besuchen, muss die Schule unverzüglich (noch am selben Tag) zumindest telefonisch unterrichtet werden (die Telefonnummer ist vorne angegeben!).
2. Diese Information ist aber nur im Sinne einer vorläufigen Vorabinformation zu verstehen, der unbedingt eine schriftliche Entschuldigung (bei minderjährigen Schülern durch die Eltern unterschrieben) folgen muss.
3. Diese hat dem Schulbüro spätestens am 3. Tag vorzuliegen (§ 23 Schulordnung). Daraus müssen der Grund des Fehlens und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein. In besonderen Fällen können ärztliche Atteste verlangt werden.

Fehlen bei Klassenarbeiten

1. Wenn ein Schüler/eine Schülerin bei einer Leistungsüberprüfung (Hausaufgabenüberprüfung, Klassenarbeit o. ä.) mit ausreichender, d. h. auch rechtzeitiger Entschuldigung fehlt, kann ihm/ihr ein Nachtermin gewährt werden.
2. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende oder rechtzeitige Entschuldigung, wird die Leistung als „nicht feststellbar“ (d. h. „ungenügend“) gewertet.
3. Als Nachtermin kann automatisch der Tag angesehen werden, an dem der Schüler/die Schülerin nach dem Fehlen wieder in der Schule erscheint. Es braucht hierfür kein besonderer Tag festgesetzt zu werden.
4. Dabei kann der Stoff der Klassenarbeit oder einer sonstigen Überprüfung sowohl schriftlich als auch mündlich abgeprüft werden.

Bestätigen Sie bitte durch Ihre Unterschrift, dass Ihnen dieses Schreiben vorgelegen hat. Außerdem bitte ich Sie, auf Ihre Kinder dahingehend einzuwirken, dass die eingeführten Regelungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. gez.

Unterschriften:

Bernward Zenzen

.....

Schulleiter

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r